



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.313/1-2-3-4-16
vom 22. Januar 2025

über

einen Programmdekretvorschlag 2024 (I) der
Deutschsprachigen Gemeinschaft
(*Parl. Dok. D. Parl. 2024-25, Nr. 37/1*)

Am 16. Dezember 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Präsidentin des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Programmdekretvorschlag 2024 (I) der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Parl. Dok. D. Parl. 2024-25, Nr. 37/1*) abzugeben.

Die Artikel 198 bis 200 und 204 wurden von der ersten Kammer am 14. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LEFRANC, Kammerpräsident, Brecht STEEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Eline YOSHIMI, Greffier

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Die Artikel 129 bis 182, 184 bis 186 und 201 bis 204 wurden von der zweiten Kammer am 13. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Die Artikel 1 bis 3, 86 bis 128 und 204 wurden von der dritten Kammer am 14. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Die Berichte wurden von Rein THIELEMANS und Githa SCHEPPERS, Erste Auditoren, und Ronald VAN CROMBRUGGE, Allan MAGEROTTE und Laurens LAVRYSEN, beigeordnete Auditoren, vorgelegt.

Die Artikel 183, 187 bis 197 und 204 wurden von der vierten Kammer am 8. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Die Artikel 4 bis 85 und 204 wurden von der sechzehnten Kammer am 16. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, stellvertretender Kammerpräsident, Toon MOONEN und Annelies D'ESPALLIER, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES und Ilse ANNÉ, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS und Barbara SPEYBROUCK, Erste Auditoren, Katrien DIDDEN, Auditor, und Pieter AERTGEERTS, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. Januar 2025 abgegeben.

*

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

FORMVORSCHRIFTEN

1. Einige Bestimmungen des Vorschlags würden der Begutachtungspflicht unterliegen, wenn sie Teil eines Dekretvorentwurfs der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wären. Diese Begutachtungspflicht gilt jedoch nicht für Dekretvorschläge und somit auch nicht für den vorliegenden Vorschlag.

Das ändert aber nichts daran, dass die entsprechenden Begutachtungspflichten bei Dekretvorentwürfen ausgehöhlt würden, wenn wesentliche Änderungen oder Neuregelungen durch einen Dekretvorschlag eingeführt werden, ohne dass die entsprechenden Gutachten eingeholt werden. Auch wenn dies hier nicht der Fall zu sein scheint, weist der Staatsrat darauf hin, dass auch die Präsidentin des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft die zuständigen Beiräte konsultieren kann, wenn die betreffende Begutachtungsregelung dies zulässt und das Parlament es für wünschenswert hält.

Auf jeden Fall ist es ratsam, was die ursprünglich als Regierungsinitiative vorbereiteten Teile dieses Vorschlags betrifft, über die bereits Gutachten eingeholt worden waren, diese Gutachten in die Parlamentsdokumente aufzunehmen.

2. Kapitel 2 des zur Begutachtung vorgelegten Vorschlags betrifft Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fallen.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt Folgendes:

„Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück“.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen.

¹ Da es sich um einen Programmdekretvorschlag handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich nicht aus der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte, dass das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Anforderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, über die Bestimmungen von Kapitel 2 des Vorschlags eingeholt worden ist ².

3. Die übrigen Bemerkungen über die Formvorschriften werden in der Untersuchung der einzelnen Artikel formuliert.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Gebrauch eines Sammeldekrets (in diesem Fall eines Programmdekrets) kann unter bestimmten Umständen Vorteile bieten. Durch die Zusammenbringung von verschiedenen auf Anpassungen mit einer rein technischen Tragweite beschränkt bleibenden Bestimmungen in einen Textentwurf wird vermieden, dass für jede dieser Anpassungen ein getrenntes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten ist. Ein Sammeldekret kann auch einen Mehrwert bieten, insofern dadurch vermieden wird, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit verschiedenen Entwürfen mit einer beschränkten politischen Tragweite überschwemmt wird.

Dies setzt zwar voraus, dass ein Sammeldekret nicht zweckwidrig gebraucht wird, insofern das betreffende Dekret Bestimmungen enthalten würde, die die o.a. Tragweite offensichtlich überschreiten. Auch wenn dies für den jetzt zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorschlag nicht der Fall zu sein scheint, ist festzustellen, dass der aus nicht weniger als 204 Artikeln bestehende Vorschlag verschiedene Maßnahmen, die eine getrennte Dekretinitiative verdienen, enthält.

Darüber hinaus werden die Vorschläge ³ von Programmdekreten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit ⁴ dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt, so dass eine rechtliche Untersuchung dieser Initiativen jedes Mal ausbleibt, und zwar mit allen zusammenhängenden Folgen, wenn Probleme später bei der Anwendung dieser

² Siehe bereits zuvor das Gutachten des Staatsrates 64.296/VR vom 31. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Februar 2019 „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Gebrauch der FM-Frequenz Brussegem 95,2 MHz“ geworden ist, *Parl. Dok. Parl.D.Gem.* 2018-19, Nr. 283/1, S. 9-10, Bemerkung 4.2; Gutachten des Staatsrates 64.762/3 vom 2. Januar 2019 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Februar 2019 „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. Januar 2019 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zurverfügungstellung der Radiofrequenzen im Band 87,5-108 MHz“ geworden ist, *Parl. Dok. Parl.D.Gem.* 2018-19, Nr. 281/1, S. 10, Bemerkung 4.2.

³ Im Gegensatz zu den anderen Behörden stellt sich heraus, dass die Initiativen diesbezüglich nicht von der Regierung, sondern von Parlamentsmitgliedern ausgehen.

⁴ Ab dem Programmdekret 2002 vom 3. Februar 2003 und ununterbrochen bis zum Programmdekret 2023 vom 14. Dezember 2023.

Dekretsbestimmungen oder bei deren Ausführung durch entworfene Erlasse (die effektiv zur Begutachtung vorgelegt werden müssen) entstehen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

KAPITEL 1 – PERSONENBEZOGENE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Gesundheit

Artikel 2

Artikel 2 des Vorschlags fügt in Artikel 10.1.7 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ einen neuen Paragraphen 1.1 ein, aufgrund dessen Personen mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, denen außerhalb des belgischen Staatsgebiets eine Impfung verabreicht wurde, bei einem Dienstleister oder Impfberechtigten beantragen können, diese Impfung in dem von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Bestell- und Registrierungssystem zu registrieren. Außerdem wird die Verarbeitung personenbezogener Daten diesbezüglich geregelt.

Die vorgeschlagene Regelung gilt folglich nur für Personen, denen außerhalb des belgischen Staatsgebiets eine Impfung verabreicht wurde und nicht für Personen, denen in Belgien aber außerhalb des deutschen Sprachgebiets eine Impfung verabreicht wurde. Diesbezüglich verdeutlichte der Beauftragte Folgendes:

„Innerhalb Belgiens werden die Systeme ‚Vaccicard‘ bzw. ‚Vaccinnet‘ gemeinsam genutzt. Bezüglich der Bürger, die der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen, werden alle diesbezüglichen Impfungen hierin eingetragen. Insofern also ein Arzt im französischen Sprachgebiet eine Person mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet impft, werden die entsprechenden Daten im System Vaccicard eingetragen. Die Impfberechtigten, Dienstleister und Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben entsprechenden Zugriff auf diese Daten im Rahmen der Artikel 10.1.7 und 10.1.8 des Dekrets vom 1. Juni 2004.

Im Entwurf des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über den optimalen elektronischen Austausch und das Teilen von Informationen und Daten zwischen den Akteuren des Sozial- und Gesundheitssektors wird der ‚intervault exchange mechanism‘ beschrieben. Über diesen Mechanismus sollen die Daten in den Gesundheitstresoren zum korrekten regionalen Gesundheitstresor, basierend auf dem Wohnort des Bürgers, verschoben werden. Dieses Abkommen soll im Laufe dieses Jahres gebilligt werden“.

Fraglich ist, ob bis zur Regelung in einem Zusammenarbeitsabkommen, wie es der Beauftragte schildert, jetzt schon nicht bestimmt werden kann, dass auch Impfungen, die in den anderen drei Sprachgebieten auf dem belgischen Staatsgebiet verabreicht worden sind, auf Antrag von Personen mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet registriert werden können ⁵.

Abschnitt 2 – Senioren

Artikel 4

Der vorgeschlagene Artikel 32 § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ bezieht sich auf die Genehmigungsbedingungen bezüglich bestimmter Angebote der Personenunterstützung und ermächtigt die Regierung unter anderem, Abweichungen zu den von ihr festgelegten Bedingungen hinsichtlich der in Artikel 32 § 1 Absatz 1 Nr. 2 desselben Dekrets erwähnten baulichen Normen und spezifischen Sicherheitsvorkehrungen zu gewähren. Dies wird wie folgt erläutert:

„Mit vorliegendem Artikel zur Abänderung des Dekrets vom 13. Dezember 2018 wird der Regierung die Möglichkeit gegeben, bestehende Situationen bezüglich zu geringer Flächen einzelner Bewohnerzimmer oder einzelner betreuter Wohnungen mit Betriebsgenehmigung unbefristet zu regularisieren, indem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zur Fläche der Zimmer erteilt wird. Dies kann nur im Falle von Umbaumaßnahmen geschehen und nachdem belegt wurde, dass aus infrastrukturellen Gründen keine Möglichkeit existiert, realistisch die Zimmergröße anzupassen. Zudem muss vor dem Umbau eine Betriebsgenehmigung für diese Zimmer vorliegen. Für Neubauten oder Anbauten kann keine Ausnahme ausgesprochen werden“ ⁶.

Der Beauftragten zufolge wird mit „nur im Falle von Umbaumaßnahmen“ Folgendes gemeint:

„Hiermit wird die Absicht zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmegenehmigungen nur dann erteilt werden können, wenn im Vorfeld Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden und belegt werden kann, dass selbst im Rahmen dieser Maßnahmen keine verhältnismäßige Möglichkeit bestand, die Zimmergröße anzupassen“.

Auf die Frage, ob es nicht besser wäre, diese Bedingungen, oder mindestens einige dieser Bedingungen (zum Beispiel, dass die Abweichung nur für bestehende Gebäude und nicht für Neubauten und Anbauten möglich ist), in die vorgeschlagene Bestimmung aufzunehmen, antwortete die Beauftragte wie folgt:

„Bei der Abfassung der Ausnahmebedingungen seitens der Regierung sind die aus dem Kommentar zum Artikel hervorgehenden Vorgaben genauestens einzuhalten“.

⁵ Siehe diesbezüglich z.B. Artikel 43/1 § 1 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 21. November 2003 ‚betreffende het preventieve gezondheidsbeleid‘, sowie Artikel 18 § 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 16. Mai 2024 ‚betreffende het preventieve gezondheidsbeleid‘.

⁶ *Parl. Dok. Parl. D. Gem. 2024-25, Nr. 37/1, 5.*

Wie sie zurzeit formuliert ist, ermächtigt die Bestimmung die Regierung jedoch auch, andere Abweichungen zu gewähren. Somit wird am besten im Text präzisiert, unter welchen Bedingungen die Abweichungen gewährt werden können.

Abschnitt 3 – Familie

Artikel 9

Gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 76.1 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ werden Rechtsklagen gegen Beschlüsse zur Feststellung einer Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Nr. 2 desselben Dekrets innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Versanddatum des Beschlusses, eingereicht.

Da die betreffende Person am *Versanddatum* den Beschluss noch nicht kennt, kann dieses Datum die o.a. Frist jedoch nicht einsetzen lassen. Es wäre also besser, im vorgeschlagenen Artikel zu bestimmen, dass die Rechtsklagen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der *Notifizierung* eingereicht werden. Das Datum, an dem die Frist einsetzt, wird dann unter Anwendung von Artikel 53bis des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

Abschnitt 4 – Soziales

Über diesen Abschnitt sind außer der Bemerkung über Artikel 204 keine Bemerkungen zu formulieren.

Abschnitt 5 – Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

Artikel 16

Im einleitenden Satz von Artikel 16 des Vorschlags ist die Wortfolge „Absatz 1“ auszulassen, da der abzuändernde Artikel 11 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens‘ nur einen Absatz enthält.

Abschnitt 6 – Jugendhilfe und Jugendschutz

Artikel 28

Artikel 28 des Vorschlags ergänzt Artikel 29 § 1 des Dekrets vom 13. November 2023 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ um einen Absatz 5, laut dessen der Fachbereich Jugendhilfeanbieter sowie Dienstleister mit der Einschätzung beauftragen kann.

In der Begründung wird präzisiert, dass durch diese Abänderung die Rechtsgrundlage für eine bereits bestehende Praxis gefestigt wird, wobei die Dienstleister nach einer Ersteinschätzung durch den Fachbereich Jugendhilfe und nach Rücksprache mit den

Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den Kindern weitere Einschätzungen zu Neuanfragen bzw. weiterführende Beratungen vornehmen können.

Somit geht aus der Begründung hervor, dass immer erst eine Einschätzung durch den Fachbereich vorzunehmen ist, und dass nachher weitere Fragen und Beratungen den Jugendhilfeanbietern und Dienstleistern übertragen werden können. Wenn dies die Absicht der Verfasser des Vorschlags ist, ist dies ausdrücklich im Text zu erwähnen. Wie der Text zurzeit formuliert ist, scheint die vollständige Einschätzung den Jugendhilfeanbietern und Dienstleistern übertragen werden zu können.

Artikel 36 und 48

1. Artikel 36 des Vorschlags ändert Artikel 57 § 8 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 ab, der die Vertraulichkeit der im Rahmen des vom Prokurator des Königs gegebenen Vermittlungsauftrags vom Fachbereich erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen betrifft. Artikel 48 des Vorschlags ändert gleicherweise Artikel 76 § 8 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 ab, der die Vertraulichkeit der im Rahmen des vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht gegebenen Vermittlungsauftrags vom Fachbereich erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen betrifft.

2. Artikel 57 § 8 Absatz 2 und Artikel 76 § 8 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 lauten zurzeit wie folgt:

„Die im Rahmen der Tätigkeit des Fachbereichs erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen sind vertraulich, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Einverständnis der Parteien an die Gerichtsbehörden weitergeleitet werden. Sie dürfen nicht während eines Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens oder jeglichen anderen Verfahrens im Hinblick auf eine Konfliktlösung verwendet werden und sind als Beweis, selbst in Form eines außergerichtlichen Eingeständnisses, nicht annehmbar“.

Durch die vorgeschlagene Abänderung wird dessen zweiter Satz wie folgt lauten:

„Ohne das Einverständnis der Parteien dürfen sie nicht während eines Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens oder jeglichen anderen Verfahrens im Hinblick auf eine Konfliktlösung verwendet werden und sind als Beweis, selbst in Form eines außergerichtlichen Eingeständnisses, nicht annehmbar“.

3. Im Kommentar zu den Artikeln 36 und 48 des Vorschlags wird präzisiert:

„Die Artikel 57 § 8 und 76 § 8 des Dekrets sehen vor, dass die im Rahmen der Vermittlung erstellten Dokumente und Mitteilungen weder in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren noch in einem anderen Verfahren zur Konfliktlösung verwendet werden dürfen und nicht als Beweise zulässig sind, auch nicht in Form eines außergerichtlichen Eingeständnisses. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn es sich um Dokumente oder Mitteilungen handelt, die den Gerichtsbehörden mit Einverständnis der Parteien übermittelt werden.

Das Einverständnis der Parteien bezieht sich sowohl auf die Weitergabe als auch auf die Verwendung der Informationen. Da dies jedoch aus dem derzeitigen Wortlaut des Absatzes nicht eindeutig hervorgeht, werden die Artikel 57 § 8 Absatz 2 sowie 76 § 8

Absatz 2 des Dekrets durch den vorliegenden Artikel präzisiert, indem im zweiten Satz ausdrücklich auf das Einverständnis der Parteien Bezug genommen wird“.

Der Beauftragten zufolge sind die vorgeschlagenen Abänderungen nur eine Präzisierung der bestehenden Bestimmungen. Die Beauftragte erklärt:

„Es soll sich in der Tat nur um eine Präzisierung des bereits bestehenden Artikels handeln. Mit Einverständnis aller Parteien eine Möglichkeit der Weitergabe der im Rahmen der Tätigkeit des Fachbereichs erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen an die Gerichtsbehörden vorzusehen, ohne die Möglichkeit für die Gerichtsbehörden diese zu verwenden, erscheint uns nicht kohärent. Der Artikel ist in dieser Hinsicht aber tatsächlich weiterhin undeutlich formuliert. Die Änderung muss erneut beleuchtet werden. Es handelt sich nicht um eine Verletzung der Vertraulichkeit, da das Einverständnis aller Parteien vorliegen muss, um eine Weitergabe und Verwendung in anderen Verfahren zu ermöglichen“.

4. Durch die Verwendung der Dokumente und Mitteilungen „während eines Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens oder jeglichen anderen Verfahrens im Hinblick auf eine Konfliktlösung“ zuzulassen, wenn auch mit Einverständnis der Parteien, bringen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht lediglich eine Präzisierung in den bestehenden Artikeln an. Der erste Satz von Artikel 57 § 8 Absatz 2 und Artikel 76 § 8 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 bezieht sich nämlich nur auf die Weiterleitung der Dokumente an die Gerichtsbehörden.

Zudem führen die vorgeschlagenen Abänderungen zu Unsicherheit, insofern undeutlich ist, ob der Ausschluss als annehmbarer Beweis, selbst in Form eines außergerichtlichen Eingeständnisses, gilt oder nicht gilt, wenn die Parteien ihr Einverständnis zur Verwendung in einem der erwähnten Verfahren gegeben haben. Die Beauftragte erklärt, dass „diese Bestimmung (...) weiterhin gelten [soll]“, während der Text der abgeänderten Bestimmung in die andere Richtung weist.

5. Die Verfasser des Vorschlags müssen die vorgeschlagenen Bestimmungen im Lichte dieser Undeutlichkeiten erneut prüfen.

Artikel 51 und 52

Artikel 52 des Vorschlags ändert Artikel 88 des Dekrets vom 13. November 2023. Abschnitt 1 („Anerkennung von Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern“) von Kapitel 6 („Anerkennung und Bezuschussung“) desselben Dekrets, zu dem der abzuändernde Artikel 88 gehört, ist gemäß Artikel 85 des Dekrets in der durch Artikel 51 des Vorschlags abgeänderten Fassung nicht auf Fachpflegefamilien anwendbar. Wie die Beauftragte es bestätigt, gehört ein Hinweis auf Artikel 104.2 Absatz 1 Nr. 1 in dem vorgeschlagenen Artikel 88 § 2 Absatz 1 hier nicht. Der mit Artikel 62 des Vorschlags einzufügende Artikel 104.2 des Dekrets gilt tatsächlich für die Anerkennung von Fachpflegefamilien.

Da der Beauftragten zufolge beabsichtigt wird, dass Artikel 88 § 2 Absatz 1 des Dekrets auch auf Fachpflegefamilien anwendbar ist, soll im neuen Abschnitt 2.1 (der durch

Artikel 58 des Vorschlags eingefügt wird) ein Artikel hinzugefügt werden, in dem eine ähnliche Gleichstellung wie diejenige in Artikel 88 des Dekrets vom 13. November 2023 vorgesehen wird, jedoch für die in Artikel 104.2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Dekrets erwähnte Qualifikation.

Artikel 62

1. Auf die Frage, was unter dem im vorgeschlagenen Artikel 104.2 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 stehenden Begriff „qualifizierte natürliche Person“ zu verstehen ist, antwortete die Beauftragte wie folgt:

„Im Sinne des Artikels 104.2 Absatz 1 Nummer 1 versteht man unter einer ‘qualifizierten natürlichen Person’ eine Person mit den fachlichen Kompetenzen, die für die anspruchsvollen Aufgaben einer Fachpflegefamilie erforderlich sind. Die entsprechenden Qualifikationen, die in einem Erlass ausgeführt werden sollen, gewährleisten, dass die Fachpflegefamilie pädagogisch und psychosozial geschult ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sie Kindern und Jugendlichen mit besonderen Betreuungsbedarfen eine fundierte Unterstützung und angemessene Betreuung bieten kann.“

Diese Verdeutlichung sollte in der parlamentarischen Besprechung über den Vorschlag berücksichtigt werden.

2. In dem vorgeschlagenen Artikel 104.2 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 13. November 2023 wird als Bedingung auferlegt, dass die natürliche Person, die eine Fachpflegschaft übernimmt, einer Sozialversicherungskasse angeschlossen ist.

In dem vorgeschlagenen Artikel 3 Nr. 9.1 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 19 des Vorschlags) wird die Fachpflegefamilie als die natürliche Person, die „selbstständig“ nicht verwandte Kinder und Jugendliche betreut, definiert.

Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich anscheinend, dass es erforderlich ist, dass die in dem vorgeschlagenen Artikel 104.2 des Dekrets vom 13. November 2023 erwähnte natürliche Person die Betreuungstätigkeit „als Selbstständiger“ – im sozialrechtlichen Sinn des Wortes – ausübt. Es ist jedoch zu empfehlen, diese Bedingung zu verdeutlichen, indem der vorgeschlagene Text von Artikel 104.2 des Dekrets vom 13. November 2023 abgeändert wird oder im Rahmen der parlamentarischen Besprechung präzisiert wird.

Artikel 63

Die Beauftragte bestätigt, dass in dem vorgeschlagenen Artikel 104.3 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 auf die „in Artikel 104.9 erwähnte Pflegeschafsvorbereitung“ hingewiesen werden muss.

Artikel 68

In dem vorgeschlagenen Artikel 104.8 Absatz 3 des Dekrets vom 13. November 2023 wird die Regierung ermächtigt, „die weiteren Modalitäten“ festzulegen.

Auf die Frage, was unter diesen „weiteren Modalitäten“ zu verstehen ist, antwortet der Beauftragte Folgendes:

„Im Sinne des Artikels 104.8 ist die Aufnahmekapazität einer Fachpflegefamilie grundsätzlich auf mindestens drei und höchstens sechs Plätze festgelegt. Diese Regelung dient dazu, eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen und eine Überlastung der Fachpflegefamilien zu vermeiden.

Eine Fachpflegefamilie kann jedoch mehr als sechs Pflegekinder aufnehmen, sofern die in Artikel 104.8 Absatz 2 vorgesehene positive Stellungnahme des Fachbereichs vorliegt. Diese Stellungnahme bestätigt, dass die Qualität der Betreuung trotz der erhöhten Anzahl an Pflegekindern gewährleistet bleibt. Außerdem soll geprüft werden, ob die in Artikel 104.2 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets genannten Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur weiterhin erfüllt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass jedes Pflegekind in einem stabilen und förderlichen Umfeld betreut wird.

Die Möglichkeit zur Überschreitung der Höchstkapazität erlaubt es, flexibel auf individuelle Betreuungssituationen zu reagieren, ohne Kompromisse bei der Qualität einzugehen.

Die Ermächtigung der Regierung nach Artikel 104.8 Absatz 3 betrifft somit die Bedingungen, unter denen eine Abweichung von der Höchstaufnahmekapazität zulässig ist.“

In diesem Licht wird empfohlen, die Ermächtigung an die Regierung zum Beispiel wie folgt zu präzisieren:

„Die Regierung kann das Verfahren und die Bedingungen festlegen, unter denen eine Abweichung von der Höchstaufnahmekapazität zulässig ist.“

Artikel 72

1. Durch Artikel 72 des Vorschlags wird ein Artikel 106.1 in das Dekret vom 13. November 2023 eingefügt, in dem die Finanzierung von örtlich und zeitlich begrenzten Projekten geregelt wird, die in einer Konvention zwischen dem Projektträger und der Regierung für einen einmalig verlängerbaren Zeitraum von einem Jahr bestimmt werden.

2. In dem vorgeschlagenen Artikel 106.1 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 wird vorgesehen, dass „[u]nter Einhaltung der im vorliegenden Dekret aufgeführten Vorgaben“ der nicht abgedeckten Nachfrage im Bereich der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes im Rahmen von örtlich und zeitlich begrenzten Projekten nachgekommen werden kann.

Auf die Frage, um welche „Vorgaben“ es sich handelt, antwortet die Beauftragte wie folgt:

„Die in Artikel 106.1 erwähnte Konvention kann nur mit regulär anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbietern abgeschlossen werden. Gemeint sind demnach die Bestimmungen, die der Anerkennung zugrunde liegen. Het in artikel 106.1 genoemde overeenkomst kan alleen worden gesloten met regelmatig erkende kinderwelzijns- of kinderschermingsaanbieders. Bedoeld wordt de bepalingen waarop de erkenning berust.“

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Deutlichkeit soll in Artikel 106.1 Absatz 1 insbesondere auf die bezweckten Anerkennungsregeln ⁷ des Dekrets vom 13. November 2023 verwiesen werden.

3. In dem vorgeschlagenen Artikel 106.1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 wird bestimmt, dass u.a. die Finanzierung der Projekte in einer Konvention zwischen dem Projektträger und der Regierung geregelt wird.

In Anbetracht der die Ausübung der normativen Funktion beherrschenden Grundsätze kann eine Konvention grundsätzlich nur praktische Vereinbarungen über die konkrete Durchführung der durch Dekret oder - innerhalb der Grenzen, in denen Delegationen zulässig sind - Ausführungserlass festgelegten Regeln enthalten.

Gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 106.1 Absatz 2 wird die Finanzierung der örtlich und zeitlich begrenzten Projekte vollständig in der Konvention geregelt werden, was mit dem Vorstehenden nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Die vorgeschlagene Bestimmung muss in diesem Punkt ausgearbeitet werden ⁸.

Artikel 76

Die Wortfolge „und teilstationären“ in Artikel 113 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 wird durch Artikel 76 des Vorschlags gestrichen.

Um Erläuterung darüber gebeten, antwortet die Beauftragte Folgendes:

„Die Streichung der Worte ‘und teilstationären’ in Artikel 113 Absatz 1 ist als fehlerhafte Abänderung zu betrachten. Um die Zielsetzung des Dekrets korrekt abzubilden und eine klare Differenzierung zwischen den finanzierten Ausgaben sicherzustellen, sollte Artikel 113 wie folgt formuliert werden:

„Artikel 113 – Ausgaben von Anbieter, Dienstleister sowie Pflegefamilien und Fachpflegefamilien

Im Rahmen von stationären Maßnahmen können Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, Dienstleister sowie Fachpflegefamilien eine Finanzierung der Ausgaben für die behandelten, betreuten oder begleiteten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beantragen.

Im Rahmen von stationären und teilstationären Maßnahmen können Pflegefamilien eine Finanzierung der Ausgaben für die behandelten, betreuten oder begleiteten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beantragen.

⁷ In Anbetracht der Erklärung der Beauftragten, der zufolge die Konvention nur mit den anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbietern geschlossen werden kann, müssen anscheinend die Regeln in Abschnitt 1 von Kapitel 6 beachtet werden.

⁸ Siehe beispielsweise Artikel 105 § 1 des Dekrets vom 13. November 2023, der wie folgt lautet:
„Die in Artikel 107 Absatz 1 erwähnte Bezuschussung, deren Modalitäten sowie eine Aufgabenbeschreibung werden im Rahmen eines Vertrags zwischen der Regierung und den anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbietern festgelegt.

Die Regierung legt den Rahmen sowie die weiteren Inhalte des Vertrags fest.“

Die Regierung legt die Art der Ausgaben, die Bedingungen und die Modalitäten ihrer Finanzierung sowie die Bedingungen und die Modalitäten des Antrags fest.'

Diese Formulierung stellt sicher, dass:

- Anbieter, Dienstleister sowie Fachpflegefamilien im Rahmen stationärer Maßnahmen Ausgaben erstattet bekommen können;
- Pflegefamilien sowohl für stationäre als auch für teilstationäre Maßnahmen Ausgaben erstattet bekommen können.

Die Ausgaben für teilstationäre Maßnahmen bei Pflegefamilien sollen im Rahmen eines Ausführungserlasses konkretisiert werden. Im Fall einer Teilzeitpflege sollen Pflegefamilien, die Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilstationär betreuen, eine Finanzierung der Kosten für Fahrten zum Abholen und Zurückbringen des Pflegekindes beantragen können.

Somit sollte Artikel 76 des Programmdekretvorschlags wie folgt lauten:

„Art. 76 – Artikel 113 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge 'stationären und teilstationären' gestrichen und das Wort 'Pflegefamilien' durch die Wortfolge 'Pflegefamilien und Fachpflegefamilien' ersetzt.

2. In Absatz 1 wird die Wortfolge 'und teilstationären' gestrichen und das Wort 'Pflegefamilien' durch das Wort 'Fachpflegefamilien' ersetzt;

3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:

'Im Rahmen von stationären und teilstationären Maßnahmen können Pflegefamilien eine Finanzierung der Ausgaben für die behandelten, betreuten oder begleiteten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beantragen'.

Damit die fehlerhafte Abänderung von Artikel 113 des Dekrets vom 13. November 2023 auf die von der Beauftragten vorgeschlagene Weise berichtigt wird, muss ein Abänderungsvorschlag zum Vorschlag dementsprechend eingereicht werden.

Artikel 79

1. Artikel 79 Nr. 4 des Vorschlags fügt in Artikel 120 des Dekrets vom 13. November 2023 einen Paragraphen 2.1 ein, in dem die Kategorien personenbezogener Daten aufgeführt sind, die die Regierung verarbeiten kann und für die die Zwecke der Verarbeitung festgelegt sind. Es betrifft die Kategorien personenbezogener Daten in Bezug auf: die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter und deren Personalmitglieder (Nr. 1); die Pflegefamilien und Fachpflegefamilien (Nr. 2) und die Mitglieder der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören (Nr. 3).

Artikel 79 Nr. 5 des Vorschlags fügt in Artikel 120 einen Paragraphen 2.2 ein, in dem die Kategorien personenbezogener Daten aufgeführt sind, die Inspektoren und externe Sachverständige, die gemäß vorgeschlagenen Artikel 123.1 (Artikel 82 des Vorschlags) bestellt wurden, für den Zweck der Inspektion und Kontrolle verarbeiten können. Es betrifft die Kategorien

personenbezogener Daten in Bezug auf: die Kinder, Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sowie die jungen Erwachsenen (Nr. 1); die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter und deren Personalmitglieder (Nr. 2); die Pflegefamilien und Fachpflegefamilien (Nr. 3) und die Mitglieder der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören (Nr. 4).

2. Was die Unterscheidung zwischen den Pflegefamilien und Fachpflegefamilien einerseits und den Mitgliedern der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie andererseits betrifft, heißt es in der Begründung, dass mit den Mitgliedern „alle Personen gemeint [sind], die dauerhaft im Haushalt der anerkannten Pflegeeltern oder Fachpflegeeltern leben und die aktiv am Alltagsleben und somit an der Betreuung des Pflegekindes teilnehmen“.

Angesichts dieser Erläuterung erscheint es klarer zu sein, im vorgeschlagenen Artikel 120 § 2.1 Nr. 2 bzw. Artikel 120 § 2.2 Nr. 3 (Artikel 79 Nr. 4 und 5 des Vorschlags) nicht auf „[die] Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“, sondern auf „[die] Pflegeeltern und Fachpflegeeltern“ zu verweisen.

3. In Bezug auf personenbezogene Daten gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 120 § 2.1 Nr. 3 bzw. Artikel 120 § 2.2 Nr. 4 ist nicht deutlich, warum keine Daten zum Gehalt (d) verarbeitet werden können, während Daten zur finanziellen Situation (e) verarbeitet werden können.

Die Beauftragte bestätigte, dass dies ein Fehler war:

„Daten zum Gehalt sollten ebenso wie Daten zur finanziellen Situation („e“) verarbeitet werden können. Es handelt sich hierbei um einen Fehler im aktuellen Vorschlag, der entsprechend korrigiert wird.“

Der Text des Vorschlags kann entsprechend abgeändert werden.

Artikel 82

Der vorgeschlagene Artikel 123.1 des Dekrets vom 13. November 2023 regelt die Inspektion und Kontrolle der anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, der Pflegefamilien und der Fachpflegefamilien.

Auf die Frage, dies zu verdeutlichen, hat die Beauftragte u.a. Folgendes geantwortet:

„Die betroffenen Anbieter, Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien werden über die Feststellungen informiert. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel unmittelbar nach einer Inspektion und ermöglicht den Anbietern, Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.“

Dass die betroffenen Anbieter, die Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien über die Feststellungen informiert werden und diese Rückmeldung in der Regel unmittelbar nach einer Inspektion erfolgt, geht jedoch aus dem vorgeschlagenen Artikel 123.1 § 1 nicht hervor, wo nur in Absatz 2 Nr. 4, auf eine unmittelbare Rückmeldung an den Vertreter des anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbieters verwiesen wird.

Diese Verdeutlichung sollte in der vorgeschlagenen Bestimmung aufgenommen werden.

KAPITEL 2 – KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Kultur

Die Artikel 86 bis 94 des Vorschlags zielen darauf ab, die Regelung der Zuschüsse für Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes, für soziokulturelle Einrichtungen im nichtkommerziellen Sektor, zur Unterstützung von Kulturprojekten und Künstlern, für Jubiläen von Amateurkunstvereinigungen und Folklorevereinigungen,⁹ für kreative Ateliers/Fachateliers und kreative Ferienateliers, abzuändern.

Auf die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet worden ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich, da die Antragsteller nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Vertrages fallen. Alle Antragsteller sind entweder als VoGs, als faktische Vereinigungen oder natürliche Personen aufgestellt und haben das Ziel, Kultur auszuüben. Es gibt in diesem Bereich keine wirtschaftlichen Ziele.“

Der Umstand, dass die genannten Zuschüsse, wie der Beauftragte es geltend macht, nur VoGs, faktischen Vereinigungen oder natürlichen Personen¹⁰ gewährt würden, verhindert nicht, dass sie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen, sofern die von ihnen organisierte (bezuschusste) Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann. Bei einigen von ihnen, z. B. bei Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes, bei kreativen Ateliers/Fachateliers und kreativen Ferienateliers, scheint dies nicht auszuschließen.¹¹ Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für diese Tätigkeiten gewährten Zuschüsse als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu betrachten sind; in diesem Fall müssen sie angemeldet werden, es sei denn, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹² oder eine andere Freistellungsregelung in Anspruch genommen werden kann. Wenn der Dekretgeber der Ansicht ist, dass die vorgeschlagenen Regelungen in eine der bestehenden Freistellungsregelungen

⁹ Mit Ausnahme der Karnevalsvereinigungen.

¹⁰ Das ist nicht notwendigerweise der Fall für Beihilfen, die gemäß Artikel 16 des Dekrets vom 7. Mai 2007 ‚über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘ gewährt werden, da alle natürlichen und juristischen Personen dafür in Betracht kommen.

¹¹ Zu den Kriterien, anhand derer bestimmt wird, ob eine kulturelle Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist oder nicht, siehe die Mitteilung der Europäischen Kommission ‚zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ (2016/C 262/01), Amtsblatt C 262 vom 19. Juli 2016, 4, Rn. 33-37.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘.

hineingepasst werden können, wird empfohlen, dieses im weiteren parlamentarischen Verfahren zu präzisieren.

Abschnitt 2 – Jugend

Artikel 102

In vorgeschlagen Artikel 20 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 ‚zur Förderung der Jugendarbeit‘ ist von der ‚Auswertung des Leistungsauftrags‘ die Rede. Auf die Frage, was darunter zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Gemäß Artikel 19 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit schließt die Regierung mit dem Träger der Jugendinformation einen Leistungsvertrag ab.

‘Dieser enthält:

1. die Höhe des Zuschusses für Personal- und Funktionskosten;
2. die Arbeitsaufgaben und den Arbeitseinsatz der Mitarbeiter des Jugendinformations-zentrums;
3. die Angaben zur Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur;
4. die Angaben zu den Finanzmitteln, einschließlich des förderfähigen Stellenkapitals;
5. die Öffnungszeiten;
6. die Zielgruppen;
7. die Beschreibung der Beteiligung des Jugendinformationszentrums an der Umsetzung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit.

Der Leistungsvertrag gilt für die Dauer der Förderung.’

Gemäß Artikel 2 des Leistungsauftrags hat der Vertrag einerseits die Beschreibung der Aufgaben der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten ‚Jugendinformation Ostbelgien‘ und andererseits die Festlegung der Modalitäten der Finanzierung dieser Aufgaben durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Gegenstand.“

Abschnitt 3 – Sport

Formvorschriften

In dem zur Begutachtung vorgelegten Vorschlag wurden die Bedingungen, unter denen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sportfachverbände (Artikel 116 des Vorschlags) aber auch Spitzensportler, Schiedsrichter oder Mitglieder einer Jury, Trainers und hochqualifizierte Mannschaften (Artikel 117 bis 121) unterstützen kann, abgeändert. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgeschlagene Regelung als staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 107 und 108 AEUV betrachtet werden könnte. Gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV muss die Europäische Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen rechtzeitig unterrichtet werden. Solange keine Freistellungsregelung in Anspruch genommen werden kann, muss diese Formvorschrift vorerst erfüllt werden und können die betreffenden

Bestimmungen erst umgesetzt werden, wenn dieses Verfahren zu einer endgültigen Entscheidung geführt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass ähnliche Zuschussregelungen in der Vergangenheit für mit dem Binnenmarkt vereinbar befunden wurden, nicht bedeutet, dass der jetzt zur Begutachtung vorgelegte Vorschlag der Europäischen Kommission nicht angemeldet werden sollte. Es steht nämlich der Europäischen Kommission und nicht des Mitgliedstaates selbst, nach einer Prüfung zu beurteilen, ob eine Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist oder nicht.

Angesichts der Sanktion, die mit der Nichtanmeldung verbunden ist (Nichtigkeit der staatlichen Beihilfe, auch wenn sie bei einer Anmeldung als mit dem EU-Recht vereinbar erklärt werden könnte), sollten die Verfasser des Vorschlags sich besser darüber an die Europäische Kommission wenden.

Abschnitt 4 – Medien

Allgemeine Bemerkung

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrmals erkannt, dass die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile derart miteinander verflochten sind, dass sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können,¹³ und dass die gemeinsamen elektronischen Übertragungsinfrastrukturen und -dienste für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation in Zusammenarbeit mit dem Föderalstaat und den Gemeinschaften geregelt werden müssen, um zu erreichen, dass diese Behörden ihre jeweiligen Normen aufeinander abstimmen, und um zu vermeiden, dass diese Infrastrukturen und Dienste widersprüchlichen Bestimmungen unterliegen.¹⁴

Zur Ausführung davon sieht Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen‘ Folgendes vor:

„Es wird ein Interministerielles Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen geschaffen.

Dieses Komitee setzt sich zusammen aus:

1° dem (den) Minister(n), der (die) durch den Föderalstaat benannt wird/werden;

¹³ Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 14. Juli 2004, Nr. 132/2004, B.6.2.

¹⁴ Verfassungsgerichtshof, 13. Juli 2005, Nr. 128/2005, B.6.3; Verfassungsgerichtshof, 8. November 2006, Nr. 163/2006, B.4.

2° dem (den) Minister(n), der (die) durch die Flämische Gemeinschaft benannt wird/werden;

3° dem (den) Minister(n), der (die) durch die Französische Gemeinschaft benannt wird/werden;

4° dem (den) Minister(n), der (die) durch die Deutschsprachige Gemeinschaft benannt wird/werden.

Das Interministerielle Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen hat zur Aufgabe, in Konzertierung und unter Beachtung der Zuständigkeit eines jeden, gemäß den im Konzertierungsausschuss festgelegten Modalitäten und Verfahren, die gegenseitige Konsultation über die jeweiligen Initiativen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Gesetzgebungsentwurfs für Rundfunk und Telekommunikation zu organisieren“.

Anhand der dem Begutachtungsantrag beigefügten Unterlagen konnte der Staatsrat nicht überprüfen, ob eine solche gegenseitige Konsultation in diesem Fall stattgefunden hat.¹⁵

Artikel 125

Der vorgeschlagene Artikel 101 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 ‚über die Mediendienste und die Kinovorstellungen‘ bestimmt, dass die Geschäftsordnung des Medienrats die Fälle präzisiert und regelt, in denen der Präsident bestimmte Funktionen und Tätigkeiten an ein Mitglied der Geschäftsstelle delegieren kann“ (Artikel 125 Nr. 1 des Vorschlags). In den Erläuterungen zu dem Vorschlag wird das Unterzeichnen von gewissen Akten als Beispiel angeführt.

¹⁵ Siehe Gutachten des Staatsrates 64.139/VR vom 17. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Januar 2019 ‚portant assentiment à l’accord de coopération entre la Communauté française et la Communauté flamande relatif à l’utilisation de fréquences numériques pour le DAB+ sur le territoire de l’autre partie‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl.Fr.Gem. 2018-19, Nr. 732/1, 30, Bemerkung 5; Gutachten des Staatsrates 64.269/VR vom 17. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 2019 ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 21 december 2018 tussen de Franse Gemeenschap en de Vlaamse Gemeenschap betreffende de aanwending van digitale frequenties voor DAB+ op elkaars grondgebied‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl.Parl. 2018-19, Nr. 1865/1, 23-24, Bemerkung 5; Gutachten des Staatsrates 74.878/VR vom 3. Januar 2024 über einen Vorentwurf, der u. a. zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 19. April 2024 ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 16 februari 2024 tot wijziging van het samenwerkingsakkoord van 21 december 2018 tussen de Franse Gemeenschap en de Vlaamse Gemeenschap betreffende de aanwending van digitale frequenties voor DAB+ op elkaars grondgebied‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl.Parl. 2023-24, Nr. 2046/1, 39, Bemerkung 5.

Das Dekret vom 1. März 2021 weist dem Vorsitzenden verschiedene Aufgaben zu, darunter auch Aufgaben im Rahmen des Verstoßverfahrens.¹⁶ Die Verfasser des zur Begutachtung vorgelegten Vorschlags sollten prüfen, ob beabsichtigt ist, dass der Vorsitzende des Medienrats die Ausübung jeder dieser Aufgaben an ein Mitglied der Geschäftsstelle delegieren kann. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten die Aufgaben, die der Vorsitzende selbst wahrzunehmen hat, von der in der vorgeschlagenen Regelung enthaltenen Delegationsmöglichkeit ausgenommen werden.

Abschnitt 5 – Erwachsenenbildung

Artikel 130

Nummer 1 zielt darauf ab, Artikel 10 Absatz 3 des Dekrets vom 17. November 2008 ‚zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ abzuändern, um zu präzisieren, dass im Falle einer Fusion die Einrichtungen die vorgesehenen jährlichen Pauschalförderungen erhalten, „insofern diese die in Artikel 7 [desselben Dekrets] erwähnten Förderkriterien erfüllen“.

Die Gesetzgebungsabteilung sieht jedoch keinen Mehrwert in diesem Zusatz, da in Artikel 10 Absatz 1 dieses Dekrets bereits vorgesehen ist, dass eine Einrichtung der Erwachsenenbildung nur dann eine jährliche Pauschalförderung erhalten kann, wenn sie „die Bestimmungen dieses Dekrets [erfüllt]“, was logischerweise auch die Einhaltung des betreffenden Artikels 7 impliziert.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren und ihr Kommentar ist zumindest diesbezüglich zu ergänzen.

Artikel 135

Vorgeschlagener Artikel 18.2

1. Die von der Präsidentin des Parlaments bezeichnete Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in dem vorgeschlagenen Artikel 18.2 die Wörter „In Abweichung von Artikel 7.1 Absatz 1 und Artikel 8 § 5 Absatz 1“ durch die Wörter „In Abweichung von den Artikeln 7.1 Absatz 1, 8 § 5 Absatz 1 und 10 Absatz 10“ ersetzt werden.

2. Aus dem Kommentar zur Bestimmung geht hervor, dass die „Gesamtkonzepte 2022-2025 (...) um zwei Jahre verlängert [werden], um den notwendigen Zeitraum für eine vollständige Revision des Fördersystems der Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu schaffen“.

Indem die Regelung die Verlängerung des Zeitraums der Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit einem genehmigten Gesamtkonzept auf sechs Jahre „ab dem 1. Januar 2022“ vorsieht, ohne Bezugnahme auf das Jahr 2025, wie dieses aus dem Kommentar hervorgeht, könnte sie zu Verwirrung führen und den Eindruck erwecken, dass eine

¹⁶ Siehe Artikel 140 des Dekrets vom 1. März 2021.

solche Verlängerung dauerhaft wäre, falls das Fördersystem der Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht revidiert würde, was offensichtlich nicht die Absicht zu sein scheint.

Die Regelung ist zu revidieren, um der im Kommentar zum Ausdruck gebrachten Absicht besser zu entsprechen.

KAPITEL 3 – AUSBILDUNG UND UNTERRICHTSWESEN

Artikel 136 bis 143

Die untersuchten Bestimmungen zielen darauf ab, in das Programmdekret 1997 vom 20. Mai 1997 ein Kapitel I.1 einzufügen, um den Schulen zusätzliche Ressourcen zuzuteilen. Laut der Begründung ist die Maßnahme Teil einer umfassenderen Reformierung der Schulfinanzierung, deren Ziel es sein wird, die Chancengleichheit im ostbelgischen Bildungssystem zu erhöhen und Benachteiligungen aufgrund der sozialen oder ökonomischen Herkunft von Schülern zu verringern.

Unter diesem Gesichtspunkt soll der vorliegende Dekretvorschlag das derzeitige System der BVA-Einstellungen, deren Statut als unvorteilhaft und zu bürokratisch angesehen wird, durch einen Mechanismus ersetzen, der die Gewährung von Stellen- oder Stundenkapital vorsieht, um die gezielten Bedarfe der betreffenden Schulen abzudecken, wobei dieser Mechanismus als strukturelle Übergangslösung betrachtet wird, bis neue Finanzierungsmechanismen greifen.

Also werden die Schulträger oder Schulleiter dazu aufgefordert, bei der Regierung ein Antragsformular mit der genaueren Beschreibung des Projekts einzureichen, das sie umsetzen möchten und das in eine der siebzehn Kategorien passt, die in dem vorgeschlagenen Artikel 9.2 Absatz 1 des Programmdekrets vom 20. Mai 1997 aufgezählt werden.

Gemäß Absatz 2 derselben Bestimmung kann die Regierung ihnen ohne Antragstellung Stellen- oder Stundenkapital für die in Absatz 1 angeführten Zwecke zur Verfügung stellen, um Pilotprojekte durchzuführen, die im Auftrag der Regierung erfolgen.

Der vorgeschlagene Artikel 9.4 des Programmdekrets vom 20. Mai 1997 beschreibt das Verfahren zur Antragstellung. Nach Abschluss dieses Verfahrens entscheidet die Regierung über die Gewährung oder die Ablehnung des Antrags auf Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und teilt seine Entscheidung schriftlich mit (vorgeschlagener Artikel 9.5 Absatz 1 des Programmdekrets).

Laut dem vorgeschlagenen Artikel 9.5 Absatz 2 enthält die Gewährung des Antrags insbesondere (1.) den Umfang der gewährten Stunden oder Stellen, (2.) die Dauer des genehmigten Stellen- oder Stundenkapitals, mit Start- und Enddatum, (3.) eventuelle Bedingungen, die an die Verwendung des Stellen- oder Stundenkapitals geknüpft sind und schließlich (4.) eine Projektnummer.

Da das Stellen- oder Stundenkapital den Schulen im Rahmen der verfügbaren Mittel zugewiesen wird, verlangt das in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, dass die Regelung die Mindestkriterien vorsieht, nach denen die verfügbaren Mittel unter den Schulen verteilt werden, die einen Antrag zur Deckung der von ihnen geltend gemachten spezifischen

Bedarfe eingereicht haben werden. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahme, wie dieses aus den Kommentaren zu den untersuchten Bestimmungen hervorgeht, im Rahmen eines umfassenderen Ziels der Gleichheit zwischen den Schülern passt, die von der zusätzlichen Hilfe profitieren werden, die den betroffenen Schulen auf diese Weise zugewiesen wird, ein Prinzip, das auch in Artikel 24 § 4 der Verfassung verankert ist. Die Bestimmung ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Artikel 147

Vorgeschlagener Artikel 9.9

Die untersuchte Bestimmung betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gesundheit. Sie sieht vor, dass diese Verarbeitung von Daten der betroffenen Personen „unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege“ stattfindet.

Die Gesetzgebungsabteilung erinnert daran, dass Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend: DSGVO) im Prinzip die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gesundheit untersagt, außer unter den strengen Bedingungen, die in Absatz 2 dieser Bestimmung festgelegt werden. Folglich muss der Gesetzgeber, sofern er nicht die ausdrückliche Einwilligung der von einer solchen Verarbeitung betroffenen Personen vorsieht, insbesondere in der Lage sein, festzustellen, dass eine der in Artikel 9 Absatz 2 b) bis j) der DSGVO genannten Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt ist¹⁷.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 157 des Vorschlags.

Artikel 148

Vorgeschlagener Artikel 9.10

Paragraph 1 bestimmt, dass die Regierung alle „in [dem vorgeschlagenen] Artikel 9.8 [des Programmdekrets vom 20. Mai 1997] angeführten“ angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten kann, und zählt danach die entsprechenden Datenkategorien auf.

Was den vorgeschlagenen Artikel 9.8 betrifft, auf den verwiesen wird, bezieht er sich als solcher nicht auf personenbezogene Daten. Er sieht hingegen vor, dass die Regierung für die Verarbeitung der „in Artikel 9.10 angeführten“ personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Verweis auf Artikel 9.8 aus den o.a. Gründen nicht kohärent ist, sind in Paragraph 1 die Wörter „in Artikel 9.8 angeführten“ auszulassen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Paragraph 2 der untersuchten Bestimmung.

¹⁷ Siehe Gutachten 68.688/2 vom 3. März 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. März 2022 ‚portant création du dossier d’accompagnement de l’élève (DACCE)‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl., Fr. Gem., 2021-2022, Nr. 320/1, S. 146-164).

Artikel 149*Vorgeschlagener Artikel 9.11*

In Anbetracht der Bemerkung über Artikel 148 des Vorschlags sind die Wörter „in Artikel 9.8 angeführten“ durch die Wörter „in Artikel 9.10 angeführten“ zu ersetzen.

KAPITEL 4 – ÜBERTRAGENE REGIONALANGELEGENHEITENAbschnitt 1 – Beschäftigung

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

Abschnitt 2 – Bestattungen und Grabstätten

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

Abschnitt 3 – Tourismus

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

Abschnitt 4 – Raumordnung und StädtebauArtikel 187 bis 197

1. Im einleitenden Satz von Artikel 187 ist das Wort „Wallonischen“ auszulassen.
2. In Artikel 189 ist die Wortfolge „Artikel D.65“ durch die Wortfolge „Artikel D.65 und D.75“ zu ersetzen ¹⁸.
3. Artikel D.IV.63 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung besteht nur aus zwei Paragraphen, da Paragraph 3 durch das Dekret vom 21. November 2022 aufgehoben wurde.

In Artikel 192 ist die Nummerierung der neuen Paragraphen dementsprechend anzupassen.

KAPITEL 5 – FINANZEN UND HAUSHALT

Abgesehen von dem, was hinsichtlich Artikel 204 über die Rückwirkung bemerkt wird, gibt es zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

¹⁸ Vgl. mit Artikel 19 Nr. 3 des wallonischen Dekrets vom 11. April 2024 „zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches und des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung“.

KAPITEL 6 – ENTEIGNUNGEN

Über dieses Kapitel sind keine Bemerkungen zu formulieren.

KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 204

1. Die meisten Bestimmungen des Dekretvorschlags sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die Nichtrückwirkung von Dekreten ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziele hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

In Ermangelung einer besonderen Rechtfertigung gibt es keinen Grund, von der in Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Dekrete abzuweichen.

2. Übrigens stellt der Staatsrat fest, dass für eine Reihe der vorgeschlagenen Bestimmungen das rückwirkende Inkrafttreten anscheinend nicht anwendbar ist. So wird beispielsweise die Zusammensetzung des Beirates für Seniorenunterstützung und des Rates für Familienleistungen verändert (Artikel 5 und 10),¹⁹ muss die Regierung bestimmte Daten verarbeiten (Artikel 6), müssen die sozialen Treffpunkte über eine halbe Vollzeitäquivalentstelle als Koordinator verfügen (Artikel 11) und erhält das Referenzzentrum für Integration und Migration eine zusätzliche Aufgabe (Artikel 14). Auf die Rückwirkung dieser Bestimmungen sollte daher verzichtet werden.

3. Der vorgeschlagene Artikel 58 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2022 ‚über das Pflegegeld für Senioren‘ (Artikel 7 des Vorschlags) hat zur Folge, dass die Übergangsregelung in Artikel 58 § 1 desselben Dekrets, die zur Folge hat, dass Senioren, die im Dezember 2022 eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 ‚über die

¹⁹ Soweit es sich eigentlich um die Regularisierung einer bestehenden Praxis handelt, wie in der Begründung zu Artikel 5 des Vorschlags suggeriert wird, ist auf die Bemerkungen zur zeitlichen Anwendbarkeit von Artikel 16 zu verweisen.

Beihilfen für Personen mit Behinderung' erhielten, den günstigsten Betrag behalten, nicht mehr für Senioren gilt, die gemäß Artikel 4 desselben Dekrets nicht in dessen Anwendungsbereich fallen.

Der vorgeschlagene Artikel 58 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 2022 hat zur Folge, dass Artikel 10 Absatz 2 desselben Dekrets auf Senioren anwendbar ist, die den gemäß der Übergangsregelung in Artikel 58 § 1 desselben Dekrets berechneten Betrag erhalten. Das bedeutet, dass für betagte Personen, die aufgrund einer Invalidität, eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufserkrankung eine Beihilfe erhalten, das Anrecht auf Pflegegeld um den Betrag dieser Beihilfe während des Zeitraums, in dem die betagte Person diese Beihilfe erhält, gekürzt wird.

Aus dem vorgeschlagenen Artikel 58 § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Juni 2022 geht hervor, dass die Beträge, die ein Senior bis zum 1. Januar 2025 aufgrund von Paragraph 1 erhalten hat, als erworben gelten und nicht zurückgefordert werden. Im Lichte der Absichten der Verfasser des Vorschlags stellt sich die Frage, ob dieses Datum und damit das Inkrafttreten von Artikel 7 des Vorschlags²⁰ nicht eher in der Zukunft liegen sollte. Andernfalls würden die Beträge noch für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zurückgefordert werden (müssen). Sollte eine solche Rückwirkung dennoch in Betracht gezogen werden, müsste sie anlässlich der parlamentarischen Besprechung zur Erreichung des Ziels von allgemeinem Interesse gerechtfertigt werden, das unter Berücksichtigung des Obenstehenden unerlässlich wäre.

4. Artikel 9 des Vorschlags hat rückwirkend eine erhebliche Verkürzung der Verjährungsfrist für die darin erwähnte Rechtsklage zur Folge, nämlich von zehn Jahren (unter Anwendung von Artikel 2262*bis* des früheren Zivilgesetzbuchs) auf drei Monate. Obwohl diese Rückwirkung darum alleine nicht darauf abzielt, den Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu entscheiden, ist nicht ersichtlich, für welches Ziel des öffentlichen Interesses sie unerlässlich ist.

Folglich sollte auf die Rückwirkung von Artikel 9 verzichtet werden.

5. Auf die Frage, warum Artikel 16 des Vorschlags Rückwirkung verliehen wird, antwortete die Beauftragte wie folgt:

„Das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 16 ist damit zu rechtfertigen, dass hiermit lediglich auf Verwaltungsebene eine Situation berichtet wird. Da das Arbeitsamt diese Aufgaben bereits zum 1. Januar 2024 operativ übernommen hat, ist ein Inkrafttreten zu diesem Datum notwendig.“

Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Abänderung gemäß Artikel 204 des Vorschlags rückwirkend bis zum 1. Januar 2025 und nicht bis zum 1. Januar 2024 wirken würde, erinnert die Gesetzgebungsabteilung daran, dass die Handlungsweise, wodurch eine Regelung sofort eingeführt wird, ohne die Schaffung der erforderlichen dekretalen oder verordnungsrechtlichen Grundlage abzuwarten, und ihr dann, wenn sie endlich erlassen wird, so lange Rückwirkung verliehen wird, wie es zur Bestätigung der bereits bestehenden Praxis

²⁰ Diese Bestimmung tritt gemäß Artikel 204 des Vorschlags am 1. Januar 2025 in Kraft.

erforderlich ist, im Prinzip unzulässig ist. Dies ist der Fall, erstens weil diese Handlungsweise von den normalen Regeln abweicht, die beim Zustandekommen von Verordnungsbestimmungen einzuhalten sind, und somit die Gefahr besteht, dass diese Regeln ausgehöhlt werden, zweitens weil es die Entscheidungsbefugnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bestimmten Fällen *de facto* einschränkt und drittens, weil der Inhalt der neuen mitgeteilten Regelungen nicht in der in Artikel 190 der Verfassung vorgesehenen Weise veröffentlicht wird, und schließlich, weil die angewandte Handlungsweise eine Quelle der Rechtsunsicherheit für die Begünstigten der betreffenden Normen darstellt.

Artikel 16 des Vorschlags kann folglich nicht rückwirkend in Kraft treten.

6. Artikel 79, Nr. 4, des Vorschlags fügt in Artikel 120 des Dekrets vom 13. November 2023 einen neuen Paragraphen 2.1 ein, der die Kategorien personenbezogener Daten in Bezug auf die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter und deren Personalmitglieder (Nr. 1), in Bezug auf die Pflegefamilien und Fachpflegefamilien (Nr. 2) und in Bezug auf die Mitglieder der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören (Nr. 3), die die Regierung verarbeiten kann, auflistet, und präzisiert, für welche Zwecke diese Daten verarbeitet werden können.

In der Begründung wird bestimmt, dass „durch diese Abänderung materielle Fehler korrigiert [werden], indem die Datenkategorien, die die Regierung verarbeiten darf, präzisiert werden. Außerdem werden die Kategorien von Personen, die von diesen Verarbeitungen betroffen sind, und die Zwecke, die mit diesen Verarbeitungen verfolgt werden, präzisiert. Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird eine bestehende Tatsachensituation regularisiert.“

Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe des öffentlichen Interesses die rückwirkende Einschränkung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die die oben genannte Einfügung mit sich bringt, rechtfertigen könnten. Das Argument, dass damit eine bestehende Tatsachensituation regularisiert wird, verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung, der dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das vorgenannte Recht beeinträchtigt werden kann. Artikel 22 der Verfassung gewährleistet präzise einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Folglich sollte auf die Rückwirkung von Artikel 79 Punkt 4 des Vorschlags verzichtet werden.

7. Auf die Frage, wie die Rückwirkung für die Artikel 87 und 94 des Vorschlags, die mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten, und für die Artikel 86 und 88 bis 93 des Vorschlags, die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten, gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Die Rückwirkung ist nicht erforderlich.“

Daher sollte in Artikel 204 Nr. 1 des Vorschlags der Verweis auf die Artikel 87 und 94 ausgelassen werden und sollten die Artikel 86 und 88 bis 93 vom Anwendungsbereich des einleitenden Satzes dieser Bestimmung ausgenommen werden.

8. Auf die Frage, wie die Rückwirkung für die Artikel 95 bis 112 des Vorschlags gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Da durch die angedachten Änderungen keine Nachteile entstehen und keine Rechte eingeschränkt werden, sondern – im Gegenteil – Verwaltungsaufwand entfällt, halten wir ein rückwirkendes Inkrafttreten für gerechtfertigt.“

Die in den Artikeln 95 bis 112 des Vorschlags enthaltenen Abänderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, eine Reihe von Verwaltungspflichten aufzuheben, wie etwa die verpflichtende Einreichung der Sozialraumanalyse oder eines Jahresprogramms. Aus den Erläuterungen zu dem Vorschlag geht hervor, dass dies dem „Bürokratieabbau“, der Minimierung des „administrativen Aufwands“, der Verwaltungsvereinfachung und der Reduzierung der „administrativen Mehrarbeit“ dient. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Rückwirkung durch die Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels gerechtfertigt ist.

9. Auf die Frage, wie die Rückwirkung für die Artikel 123 bis 128 des Vorschlags gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Einige Artikel der Verordnung (EU) 2024/1083 gelten bereits ab dem 8. Februar 2025. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten ist unabdinglich, bestimmte Aspekte dieser Verordnung bereits vor dem 8. Februar 2025 anwendbar zu machen.“

Durch die Tatsache, dass einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 „zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU“ mit Wirkung vom 8. Februar 2025 in Kraft treten,²¹ wird nicht gerechtfertigt, dass die genannten Bestimmungen des Vorschlags rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zunächst gilt die vom Beauftragten angeführte Argumentation nur für die Artikel von Abschnitt 4 von Kapitel 2 des Vorschlags, die sich auf diese Verordnung beziehen. Diesbezüglich räumte der Beauftragte ein, dass sich die Artikel 125, 127 und 128 des Vorschlags nicht auf die Verordnung (EU) 2024/1083 beziehen und dass eine Rückwirkung für diese Bestimmungen nicht gerechtfertigt ist:

„Die Artikel 125, 127, en 128 müssen nicht zwingend rückwirkend in Kraft treten, da für diese Artikel keine Dringlichkeit besteht. Diese können am Datum der Verabschiedung des Programmdekrets in Kraft treten.“

Weiterhin kann für die übrigen Artikel dieses Abschnitts, nämlich die Artikel 123, 124 und 126, die Tatsache, dass sie sich auf die Verordnung (EU) 2024/1083 beziehen, nur rechtfertigen, dass diese Bestimmungen am 8. Februar 2025 in Kraft treten.²²

²¹ Siehe Artikel 29 Absatz 2 b) der Verordnung (EU) 2024/1083.

²² Oder, falls das zu verabschiedende Dekret nicht vor diesem Datum im belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, dass sie mit Wirkung vom 8. Februar 2025 in Kraft treten.

Folglich sollten die Artikel 125, 127 und 128 des Vorschlags vom Anwendungsbereich des einleitenden Satzes von Artikel 204 ausgenommen werden, und sollte in den letztgenannten Artikel ein Punkt hinzugefügt werden, dem zufolge die Artikel 123, 124 und 126 des zu verabschiedenden Dekrets am 8. Februar 2025 in Kraft treten (oder: mit Wirkung von diesem Datum in Kraft treten).

10. Auf die Frage, wie die Rückwirkung für die Artikel 198 und 199 des Vorschlags gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Für die Artikel 198 und 199 ist in der Tat kein rückwirkendes Inkrafttreten erforderlich. Wir werden eine entsprechende Änderung in die Wege leiten.

Die in Artikel 200 erwähnte Vorgehensweise wird bereits praktiziert, sodass mit dem rückwirkenden Inkrafttreten eine bestehende Situation regularisiert wird. Da hierdurch keine Nachteile für die von den Geschäftsführungsverträgen betroffenen Einrichtungen entstehen, halten wir ein rückwirkendes Inkrafttreten für gerechtfertigt.“

Dem Vorschlag des Beauftragten, auf die Rückwirkung für die Artikel 198 und 199 zu verzichten, kann zugestimmt werden. Die Verfasser des Entwurfs müssen jedoch prüfen, ob das spätere Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht dazu führt, dass die Gruppe der Begünstigten des entworfenen Artikels 11 des Dekrets vom 21. Januar 1991 „zur Aufhebung und Reorganisation der Haushaltsfonds“ ungewollt verkleinert wird. Gegebenenfalls müssen die Fristen in dieser entworfenen Bestimmung angepasst werden.

11. Die von der Präsidentin des Parlaments bezeichnete Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 204 Nr. 2 des Vorschlags ausgelassen wird.

12. Artikel 204 Nr. 3²³ sieht vor, dass die von ihm genannten Bestimmungen „am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Dekrets“ in Kraft treten.

Abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung dazu führt, dass das vorgeschlagene Dekret rückwirkend in Kraft tritt, ist es ungewöhnlich, das Inkrafttreten einer dekretalen Bestimmung am Tag ihrer Verabschiedung vorzusehen. Diese Vorgehensweise wirft im Übrigen die Frage auf, was genau die Verfasser des Vorschlags als Ziel verfolgen, da ein Dekret, nachdem es vom Parlament abgestimmt wird, erst nach seiner Ausfertigung endgültig verabschiedet ist.

Infolgedessen empfiehlt es sich, entweder die Bestimmung zu streichen oder, nötigenfalls, auf das Datum der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* zu verweisen.

²³ Es wird bemerkt, dass die Aufzählung in Artikel 204 keine Nr. 4 enthält. Dieser Fehler ist zu korrigieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Eline YOSHIMI

Pierre LEFRANC

DER GREFFIER

DE PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Patrick RONVAUX

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Bernard BLERO

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER und Ronny VERCRUYSEN, Erste Auditoren, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY